



# Empfehlung zur rechtlichen Einstufung von festen Abfällen aus der Aquakultur als Gülle

AAC 2022-14

April 2022



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Hintergrund .....	3
Position des AAC.....	3
AAC-Empfehlung .....	3

## Hintergrund

Rezirkulierende Aquakultursysteme (RAS) sind landgestützte Fischzuchtanlagen, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasseraufbereitungsprozesse minimiert wird. Anders als in der offenen Fischzucht können in den RAS dank der Wasseraufbereitung die Zuchtbedingungen kontrolliert und die Gülle kann entfernt werden<sup>1</sup>.

In der Europäischen Union (EU) nimmt die Fischproduktion in Zuchtanlagen mit RAS und anderen Aquakultursystemen zu, bei denen sich Abfallstoffe absetzen oder abgeschieden und herausgefiltert werden und organisches Material gesammelt werden kann. Dadurch steigt die Menge an aus der Aquakultur gewonnenen festen Abfälle. Der Verband der europäischen Aquakulturerzeuger (FEAP) schätzt, dass in Fischzuchtbetrieben mit und ohne RAS pro Jahr 55 Tonnen feste Abfälle anfallen und diese Zahl in den kommenden Jahren vermutlich weiter steigen wird.

Diese Abfälle bestehen vorwiegend aus Exkrementen, Urin und Wasser. Was die Übertragung von Krankheiten auf den Menschen oder andere Tiere angeht, sind sie nicht gefährlicher als die Gülle anderer Nutztiere. Außerdem unterliegt Fischfutter denselben strengen EU-Vorschriften für Tierfutter wie die Futtermittel, die an andere Nutztiere verfüttert werden. Da der Stoffwechsel von Fischen, genau wie bei Landtieren, den Fäkalien nichts hinzufügt, könnte die feste Fraktion der Abfälle aus der Fischzucht in diesem Sinne als „Gülle“ eingestuft werden.

Allerdings ist die Verwendung des oben genannten organischen Materials als Dünger und Bodenverbesserer in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der Ausnahme in der Definition des Begriffs „Gülle“ in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1069/2009 verboten. Sie lautet: „Gülle“: Exkremente und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu. Da es nicht als Gülle gilt, wird das Material von manchen Mitgliedstaaten als Klärschlamm eingestuft und gemäß den Bestimmungen der Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) reguliert. Der AAC kennt die Gründe für diese Ausnahme nicht.

## Position des AAC

- Der AAC unterstützt den Europäischen Grünen Deal und die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft. Wertvolle Abfälle sollten nicht entsorgt werden, weil dies zu nicht nachhaltigen Praktiken führt. Sofern die Gefahr, die sie für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, minimiert wurde, sollten diese Materialien auf sichere Weise für verschiedene nachhaltige Anwendungen eingesetzt werden. Beispielsweise könnten sie auf landwirtschaftlichen Flächen als Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden.
- Der AAC betont, dass die feste Fraktion der Abfälle aus Fischzuchtbetrieben nicht automatisch als Klärschlamm eingestuft werden sollte, nur weil sie nicht unter die Definition von „Gülle“ gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte fällt.
- Der AAC stellt klar, dass die feste Fraktion der Abfälle aus Fischzuchtbetrieben sich von den organischen Abfällen aus Fischverarbeitungsbetrieben unterscheidet.

## AAC-Empfehlung

Die feste Fraktion der Abfälle aus Fischzuchtbetrieben sollte als Gülle im Sinne der Verordnung über tierische Nebenprodukte eingestuft werden und der AAC dringt auf eine Überarbeitung dieser Verordnung.

---

<sup>1</sup> Bericht von EUMOFA über rezirkulierende Aquakultursysteme (RAS). Dezember 2020.



## *Empfehlung zur rechtlichen Einstufung von festen Abfällen aus der Aquakultur als Gülle*

Der AAC ist sich bewusst, dass die Überarbeitung einer Verordnung ein langwieriges Verfahren ist, an dem zahlreiche Interessenträger beteiligt sind. Daher bittet der AAC die Europäische Kommission, gemeinsam mit dem AAC und den Mitgliedstaaten auch nach kurzfristigen bzw. vorübergehenden Lösungen zu suchen.



### **Beirat für Aquakultur (AAC)**

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: [secretariat@aac-europe.org](mailto:secretariat@aac-europe.org)

Twitter: @aac\_europe

[www.aac-europe.org](http://www.aac-europe.org)